

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Wirtschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 26. Mai 2010

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Wirtschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 26. November 2008 (Mittbl. 2/2010, S. 125) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 5 erhält in den Absätzen 2, 3, 4 und 7 folgende neuen Fassungen:

„(2) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Hausarbeit,
- Referat (Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung).

Diese Prüfungsleistungen können für eine Modulprüfung miteinander kombiniert werden.

(3) Die Studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in der Regel aus einer Modulprüfung bestehen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, so ist die Modulprüfung bestanden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(7) Die Wiederholung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Pflichtbereichs Grundlagen gem. § 7 Absatz 2 soll spätestens in dem Semester erfolgen, in dem die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung das nächste Mal angeboten wird.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer

- (a) die Bachelorprüfung oder die Diplom I-Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel mindestens mit der Note „gut“ oder der ECTS-Grade B bestanden hat oder
- (b) einen mindestens mit der Note „gut“ oder der ECTS-Grade B bewerteten fachlich gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern erworben hat oder
- (c) einen mindestens mit der Note „gut“ oder der ECTS-Grade B bewerteten fachlich gleichwertigen Abschluss einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben hat und zusätzlich Modulprüfungsleistungen auf Bachelor-Niveau im Umfang von 30 Credits, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, nachweist oder

(d) einen mindestens mit der Note „gut“ oder der ECTS-Grade B bewerteten nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss einer Hochschule, mit einem nachhaltigkeitsrelevanten Studienschwerpunkt und mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern nachweist, sowie über wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse über das Handeln von privaten Haushalten, Unternehmen und staatlichen Akteuren verfügt, nachgewiesen durch den erfolgreichen Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen oder

(e) einen mindestens mit der Note „gut“ oder der ECTS-Grade B bewerteten nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss einer Hochschule, mit einem nachhaltigkeitsrelevanten Studienschwerpunkt und einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben hat sowie über wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse über das Handeln von privaten Haushalten, Unternehmen und staatlichen Akteuren verfügt, nachgewiesen durch den erfolgreichen Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen und zusätzlich Modulprüfungsleistungen auf Bachelor-Niveau im Umfang von 30 Credits, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, nachweist
und

auf dem Bewerbungsbogen ihre/seine Motivation zum Master Nachhaltiges Wirtschaften nachvollziehbar erklärt sowie ihre/seine Forschungs- und Zukunftsperspektiven ersichtlich macht.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 wird aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten, kann in den Fällen des Absatzes 1 lit.a) und 1 lit.b) die Zulassung unter der Auflage ausgesprochen werden, dass bei fehlenden Grundkenntnissen des Nachhaltigen Wirtschaftens das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module auf Bachelor-Niveau im Umfang von maximal 30 Credits nachgewiesen wird.

(4) Die zusätzlich nachzuweisenden Modulprüfungen sind angebotsabhängig möglichst im ersten Semester zu absolvieren. Sie werden nicht auf die Regelstudienzeit des Masters angerechnet.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Prüfungsteile des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss besteht aus den Modulprüfungen der in Absatz 2 aufgeführten Module sowie der Masterarbeit einschließlich Kolloquium gem. § 8.

(2) Folgende Module sind für die Masterprüfung zu belegen:

	Modul	Credits
Pflichtbereich Grundlagen	Advanced Economics of the Environment	6
	Industrial Ecology	6
	Umweltpolitik	6
	Europäisches und internationales Umweltrecht	6
	Ethische und philosophische Grundlagen	6
Pflichtbereich Umwelt-	Einführung in die Umweltwissenschaften	6

technik	Umweltpraxis	
Wahlpflichtbereich Methoden	Zwei Veranstaltungen à 6 Credits aus den Modulen zu wirtschafts-, sozial-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Methoden	12
Schwerpunktstudium	Drei Veranstaltungen à 6 Credits aus Modulen des gewählten Schwerpunkts, eine Veranstaltung à 6 Credits aus Modulen aus einem der beiden Schwerpunkte oder aus dem Wahlpflichtbereich Methoden bei Passung zum individuellen Studienplan gem. Abs. (6). In einem Modul dürfen maximal zwei Veranstaltungen mit insgesamt 12 Credits absolviert werden.	24

(3) Module im Wahlpflichtbereich Methoden sind:

- Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Methoden
- Natur- und ingenieurwissenschaftliche Methoden

(4) Module im Schwerpunkt 1 „Nachhaltigkeit, Unternehmen und Technik“ sind:

- Nachhaltigkeitsmanagement
- Umweltrecht
- Umwelttechnik
- Energietechnik
- Ökologische Agrarwirtschaft

(5) Module im Schwerpunkt 2 „Nachhaltigkeit und Gesellschaft“ sind:

- Umwelt- und Nachhaltigkeitsökonomik
- Sozial- und politikwissenschaftliche Umwelt- und Nachhaltigkeitsforschung
- Umweltphilosophie
- Nachhaltige Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

(6) Zur inhaltlichen Planung des Masterstudiums ist von den Studierenden vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters mit der Studienberatung ein individueller Studienplan festzulegen, der vom Prüfungsausschuss zu genehmigen ist. In diesen Plan sind die gemäß § 6 zusätzlich zu erbringenden Leistungen sowie die Wahlpflichtveranstaltungen für das Schwerpunktstudium aufzunehmen.

(7) Über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Modulverantwortlichen.“

Artikel 2 Schlussbestimmungen

1. Neufassung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Wirtschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 26. November 2008 (Mittbl. 2/2010, S. 125) wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 26. Mai 2010 in einer Neufassung veröffentlicht.

3. In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 07. September 2010

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Georg von Wangenheim